

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE REUTHE

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 27.11.2024

16. Verordnung: Abfuhrordnung

**Verordnung
der Gemeindevertretung Reuthe
über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Reuthe**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Reuthe vom 25.11.2024 wird gemäß §§ 7 und 9 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 idg.F und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, verordnet

1. Allgemeines
 - § 1 Begriffe
 - § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen, Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfällen und Bioabfällen
 - § 3 Siedlungsabfälle
 - § 4 Bioabfälle
 - § 5 Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern
 - § 6 Abfuhrgebiet, Bereitstellung, Übernahmeorte, Sammelstellen für Siedlungsabfälle und Bioabfälle
 - § 7 Abfuhrtermine

3. Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen
 - § 8 Sperrmüll
 - § 9 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen
 - § 10 Altstoffe
 - § 11 Verpackungsabfälle

5. Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten
 - § 12 Altspisefette und -öle
 - § 13 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

2. Abschnitt - Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen und Bioabfällen

§ 3 Siedlungsabfälle

1) Als Siedlungsabfälle (Restabfälle) dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

2) Für die Sammlung und Bereitstellung der Restabfälle müssen die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcke verwendet werden. Abfalltonnen oder Abfallcontainer für Restabfälle sind direkt beim Entsorgungsunternehmen zu kaufen. Es dürfen nur die für die Gemeinde üblichen Größen verwendet werden. Abfalltonnen oder Abfallcontainer dürfen verwendet werden, wo für die Abholung ein Sammelfahrzeug mit Schüttvorrichtung zur Verfügung steht.

Die Anzahl der Abfalltonnen und Abfallcontainer ist so zu bemessen, dass ein dem jeweiligen Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 5 V-AWG entstehen.

3) Die Abfallsäcke müssen ordentlich zugebunden werden. Tonnen und Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch verschlossen werden können.

4) Die Abfallbesitzenden haben die wiederbefüllbaren Abfallbehälter (Abfalltonnen, Abfallcontainer) so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 4 Bioabfälle

1) Soweit Bioabfälle der Systemabfuhr unterliegen, müssen für die Sammlung und Bereitstellung entweder die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer für Bioabfälle verwendet werden.

In den Sammelcontainer für Bioabfälle dürfen ausnahmslos nur bei der Gemeinde Reuthe erworbene Bioabfallsäcke eingeworfen werden.

Wenn von einer Liegenschaft keine Bioabfälle anfallen, die der Systemabfuhr unterliegen, haben die Liegenschaftseigentümerinnen bzw -eigentümer dies der Gebührenstelle in der Gemeinde Reuthe bekannt zu geben.

2) In Wohnanlagen mit fünf oder mehr Wohnungen müssen für die Sammlung der Bioabfälle Biotonnen oder entsprechende Abfallcontainer verwendet werden.

In Wohnanlagen mit fünf oder mehr Wohnungen können an Stelle von Biotonnen Abfallsäcke verwendet werden, wenn die Verwendung von Biotonnen aufgrund besonderer Umstände, (z.B. wenige Bewohnende, häufige Ortsabwesenheiten) nicht wirtschaftlich oder zweckmäßig ist.

In Wohnanlagen mit weniger als fünf Wohnungen und in sonstigen Einrichtungen (Schulen, Gewerbebetriebe etc.) können an Stelle von Abfallsäcken Biotonnen verwendet werden. Die Verwendung von Biotonnen ist der Gebührenstelle in der Gemeinde Reuthe bekannt zu geben.

Anzahl und Größe der Biotonnen sind so zu bemessen, dass ein dem Bedarf entsprechendes Volumen zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Belästigungen im Sinne des § 1 Abs. 5 V-AWG entstehen.

3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 8 Sperrmüll

1) Sperrmüll ist bei der mindestens zweimal jährlich stattfindenden Sammlung abzugeben. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.

2) Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll bei der Sammlung abzugeben.

§ 9 Sperrige Garten- und Parkabfälle

Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei der von Gemeinde Reuthe eingerichteten Sammelstelle für Grünabfälle zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Öffnungszeiten werden im Gemeindeblatt verlautbart.

4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 10 Altstoffe

1) Verwertbare **Altkleider (Alttextilien)** können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.

2) Altpapier kann bei den regelmäßig stattfindenden Sammlungen, welchen der Gemeinde beauftragte Institutionen oder Vereine durchführen, entsorgt werden. Die Sammeltermine werden jeweils im Gemeindeblatt (Gemeindeinformation) und im Abfallkalender bekannt gegeben.

Für die Sammlung von Papier ab Liegenschaft sind die vom Abfuhrunternehmen bereitgestellten Papiertonnen zu verwenden und zur Abfuhr bereit zu stellen. Die Abfuhr erfolgt bei Gewerbebetrieben wöchentlich am Dienstag.

Für die Aufstellung und Bereitstellung der Papiertonnen gelten die §§ 5 bis 7 dieser Verordnung sinngemäß.

3) **Altmetall** ist bei der zweimal jährlich stattfindenden Sperrmüllsammlung abzugeben.

4) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen und ist außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

5) Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

1) Nach §. 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmsorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmsortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmsortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu entscheiden.

3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer udgl) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 15

Öffnungszeiten der Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine, Information

Die Abfuhrtermine sind im Abfuhrplan (Abfallkalender) der Gemeinde Reuthe angeführt.

Die Öffnungszeiten der Sammelstellen und Abgabestellen (Sammelstelle, Grünmüllannahmestelle) werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister festgelegt und im Gemeindeblatt oder sonst in geeigneter Weise verlautbart. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle abgegeben bzw. zurückgelassen werden. Über allfällige Änderungen der Öffnungs- und Abfuhrzeiten werden die Abfallbesitzenden rechtzeitig informiert.


§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Reuthe vom 26.02.2018 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Bianca Moosbrugger - Petter

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Reuthe Vorderreuthe 139 6870 Reuthe E-mail: gemeindeamt@reuthe.cnv.at überprüft werden.

Anlage 1 planische Darstellung Abfuhrgebiet Gemeinde Reuthe (blaue Markierung)

